

Version: 2.1 (23.01.2019)



## **Merkblatt: Freiwillige Einlage**

Sofern das in der Pensionskasse angesparte Guthaben nicht ausreicht, um die Ihrem aktuellen Lohn entsprechende maximal mögliche Rente zu erreichen, haben Sie unter gewissen Umständen die Möglichkeit, freiwillige Einzahlungen vorzunehmen, die steuerlich abzugsberechtigt sind und zur Erhöhung Ihrer zukünftigen Leistungen führen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Art. 11 des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) geregelt.

### **Unter welchen Voraussetzungen darf ich eine Einlage tätigen?**

Freiwillige Einlagen sind erst möglich, wenn uns sämtliche Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitskonti überwiesen wurden. Dies schliesst frühere Auszahlungen von Überschüssen (ehemalige Individuelle Sparkonti der BLVK) mit ein. Zudem muss ein allfälliger Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt sein.

Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbständig erwerbend waren und in die 3. Säule einbezahlt haben, kann unter Umständen eine Beschränkung der Einlage resultieren.

Bei Zuzüglern aus dem Ausland, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, ist die maximale jährliche freiwillige Einlage in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohnes begrenzt.

### **Wie wirkt sich eine Einlage auf meine zukünftigen Leistungen aus?**

Mit einer freiwilligen Einlage werden keine fixen Leistungen erworben. Das beim Altersrücktritt vorhandene Sparguthaben wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Im Todesfall führen freiwillige Einlagen zu höheren Leistungen und werden nicht in Kapitalform rückerstattet.

**Wie hoch ist meine mögliche Einlage?**

Die Höhe der aktuell maximal möglichen Einlage entnehmen Sie den «weiteren Informationen» des aktuellen Vorsorgeausweises. Hat sich Ihr Lohn unterdessen erhöht, kann in der Regel eine höhere Summe einbezahlt werden. Hat sich Ihr Lohn reduziert, wird die mögliche Einlage kleiner oder kann sogar ganz wegfallen.

**Bestehen weitere Einlagemöglichkeiten?**

Falls auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Möglichkeit einer Einlage angegeben ist, können Sie auf das nächste Jahr hin einen Wechsel des Sparplanes auf «Plus» vornehmen. Dadurch kann sich wieder ein Einkaufspotenzial ergeben. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Einlagen auf eines der beiden Zusatzkonti «vorzeitiger Altersrücktritt» oder «Vorfinanzierung Überbrückungsrente» zu tätigen. Mehr dazu finden Sie am Schluss dieses Merkblatts.

**Wie wird geprüft, ob ich eine Einlage tätigen kann?**

Die BLVK sendet Ihnen zusammen mit der Einlageofferte eine Selbstdeklaration, in der Sie die relevanten Punkte selbst deklarieren. Diese muss in regelmässigen Abständen erneuert werden. Es ist wichtig, diese Deklaration sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Unwahre Angaben können zu ungerechtfertigten Einlagen führen und unter Umständen von den Steuerbehörden als Steuerhinterziehung ausgelegt werden. Sollte aufgrund Ihrer Angabe eine freiwillige Einlage nicht möglich sein oder eine Einschränkung bestehen, werden Sie von der BLVK kontaktiert.

**Verfällt die Einlagemöglichkeit, wenn ich sie nicht im aktuellen Jahr vornehme?**

Die mögliche Einlage richtet sich nach dem aktuellen Lohn und verfällt nicht, wenn Sie im aktuellen Jahr keine Einlage machen. Sie können Ihre Einlage daher auch im nächsten Jahr tätigen oder auf mehrere Jahre verteilen. Beachten Sie jedoch, dass sich die Höhe der Einlage bei Änderungen des Lohnes verändern kann. Massgebend ist stets die Situation zum Zeitpunkt der Einzahlung.

**Kann ich meine Einlage von den Steuern abziehen?**

Die freiwillige Einlage ist grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, und zwar in dem Jahr, in dem die Einlage bei der BLVK eintrifft. Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären. Die BLVK übernimmt keine Garantie für die Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen. Es gelten zudem folgende Einschränkungen:

- Abzüge für freiwillige Einlagen sind erst möglich, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt worden sind. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, jedoch kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde zurückgefordert werden.
- Innerhalb von 3 Jahren nach einer freiwilligen Einlage ist die Steuerbefreiung im Falle eines Kapitalbezugs (Alter, Vorbezug Wohneigentum oder Barauszahlung) allenfalls nicht gewährleistet. Bitte klären Sie die zu erwartenden Auswirkungen vorgängig mit den Steuerbehörden ab, sollten Sie einen Kapitalbezug in Betracht ziehen.

**Kann ich mein Guthaben eines Säule 3a-Kontos als Einlage überweisen?**

Grundsätzlich ja. Wird der Transfer direkt vorgenommen, erfolgt dies steuerneutral und kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Wird das Guthaben der 3. Säule vorgängig bar ausbezahlt und damit anschliessend eine Einlage getätigt, sollten Sie mit den Steuerbehörden abklären, wie die Besteuerung und Abzugsberechtigung in Ihrem Fall geregelt ist.

**Vorfinanzierung des  
vorzeitigen Altersrücktritts**  
(Art. 11 Abs. 2 StVR-BLVK)

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist immer mit einer Renteneinbusse verbunden, da Sie weniger lange Beiträge einzahlen und auch die Leistungen bereits früher beziehen. Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto «Vorzeitiger Altersrücktritt» möglich: Sie verfügen über das maximale Sparguthaben, alle Freizügigkeitsleistungen sind in der BLVK, Vorbezüge für WEF wurden zurückbezahlt und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Bitte beachten Sie, dass dem Sparkonto keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald das Guthaben 105 Prozent der Altersrente mit 65 Jahren erreicht. Erfolgt der vorzeitige Altersrücktritt nicht wie geplant, verfällt ein allenfalls 105 Prozent übersteigender Betrag zugunsten der BLVK.

Damit die BLVK die maximal mögliche Einlagesumme ermitteln und Ihnen eine entsprechende Einlageofferte unterbreiten kann, benötigen wir von ihnen Angaben zum Zeitpunkt des vorgesehenen vorzeitigen Altersrücktritts.

**Vorfinanzierung der  
Überbrückungsrente**  
(Art. 11 Abs. 4 StVR-BLVK)

Im Gegensatz zu den anderen Einlagemöglichkeiten erhöhen sich Ihre zukünftigen Rentenleistungen hier nicht. Sie finanzieren sich lediglich eine Überbrückungsrente vor, die vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt wird.

Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto «Vorfinanzierung Überbrückungsrente» ganz oder teilweise möglich: alle Freizügigkeitsleistungen sind an die BLVK überwiesen, Vorbezüge für WEF wurden zurückbezahlt und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Bitte beachten Sie, dass das überschüssige Kapital zugunsten der BLVK verfällt, falls der vorzeitige Altersrücktritt nicht plangemäss erfolgt.

**Wie werden die möglichen  
freiwilligen Einlagen  
berechnet?**

Die allen Einlagemöglichkeiten zugrundeliegenden Berechnungstabellen finden Sie in den Anhängen 2 bis 4 des Standardvorsorgereglements. Dort finden Sie auch vereinfachte Berechnungsbeispiele zu allen Varianten. Da jedoch viele zusätzliche Faktoren wie zum Beispiel die Berücksichtigung von Übergangseinlagen in die Berechnung miteinfließen, empfehlen wir Ihnen, jeweils eine aktuelle Einlageofferte zu verlangen.